

18.11.85

AS - Wi

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und  
des Bundesministers für Wirtschaft

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden

#### **A. Zielsetzung**

Verbesserung der Zusammenarbeit der Bergbehörden und der  
Berufsgenossenschaften bei der Aufsicht über Bergbaube-  
triebe hinsichtlich der Unfallverhütung.

#### **B. Lösung**

Erlaß einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

18.11.85

AS - Wi

- 2 -

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und  
des Bundesministers für Wirtschaft

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 18. November 1985

14 - (32) - 813 00 - Un 27/85

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und  
Sozialordnung gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft  
zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das  
Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften  
und der für die Bergaufsicht zuständigen  
Behörden

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-  
kels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
( Dr. Schäuble )

B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften  
und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden

Nach § 717 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 174 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für

1. die Berufsgenossenschaften, soweit deren Mitglieder der Bergaufsicht unterliegen,
2. die für die Bergaufsicht zuständigen Behörden, soweit sie Aufgaben zum Schutz von Leben und Gesundheit von bei den Berufsgenossenschaften Versicherten wahrnehmen.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Die Berufsgenossenschaften und die für die Bergaufsicht zuständigen Behörden arbeiten auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe durch Information und Erfahrungsaustausch zusammen. Sie treffen hierzu im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten die geeigneten Maßnahmen.

§ 3

Gemeinsame Betriebsbesichtigungen

Die Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und die Beamten der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden sollen einen Betrieb gemeinsam besichtigen, wenn hierfür im Hinblick auf § 2 ein wichtiger Anlaß gegeben ist.

§ 4

Gemeinsame Unfalluntersuchung

Die für die Bergaufsicht zuständigen Behörden sollen den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften Gelegenheit geben, sich an der Untersuchung eines Unfalls zu beteiligen, wenn

1. es sich um einen Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang oder um einen Massenunfall handelt oder
2. aus der Unfallanzeige ersichtlich ist, daß der Unfall bei der Verwendung neuartiger Maschinen oder bei der Anwendung neuartiger Arbeitsverfahren eingetreten ist.

Dies gilt nicht für Untersuchungen im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

§ 5

Gegenseitige Anhörung

Beabsichtigt eine Berufsgenossenschaft oder eine für die Bergaufsicht zuständige Behörde, eine Maßnahme zu treffen, die den Aufgabenbereich der jeweils mit der Sache nicht befaßten Stelle berührt und die für den Schutz von Leben und Gesundheit von grundlegender Bedeutung ist, so gibt sie dieser Stelle Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft      Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung

31.01.86

C

— 1 —

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Berufs-  
genossenschaften und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.